

Bescheid

Stadt Wels, Abteilung Kultur und Bildung;
"Stadttheater" - Veranstaltungsstättenbewilligung
BZ-Pol-21007-2008

27.10.2009

Es ergeht vom Magistrat der Stadt Wels als Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Stadt folgender

Spruch:

I.
Dem Antrag vom 8.8.2008 wird stattgegeben und der Stadt Wels die **Veranstaltungsstättenbewilligung** für das

"Stadttheater" (Theatersaal und Foyer), Wels, Kaiser-Josef-Platz 50-51

und folgende **Veranstaltungsarten**

Theater (Sprechtheater, Musiktheater, Tanztheater, Figurentheater), Kabarett, Variete, Konzerte, sonst. musikalische Darbietungen, Vorträge, Lesungen, Tanzveranstaltungen, Unterhaltungsfeste, kulturelle Feste, Modeschauen, Ausstellungen, Präsentationen von Produkten und Dienstleistungen, Sportveranstaltungen (Tanzen, Turnen, Bodybuilding) sowie Film-, Video- und DVD-Projektionen

unter Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

Die Stadt voller Impulse:

Es bearbeitet für Sie:

Butter Renata, 4600 Wels, Stadtplatz 1, Zimmer 302
T: 07242/235-4590, F: Dw 7440, E-Mail: pol@wels.gv.at
DVR : 0024724, <http://www.wels.gv.at/>

1. Das **Gesamtfassungsvermögen** der Veranstaltungsstätte von **840 Personen** (Theatersaal und Foyer) darf nicht überschritten werden (geeignete Ein- und Auslassüberwachung, z.B. Zählgerät).

Werden bei Veranstaltungen zusätzliche Räumlichkeiten des Objektes mitbenützt (Spiegelsaal, Casinosaal, Maximiliansaal, Clubräume im Keller), darf das Gesamtfassungsvermögen ebenfalls nicht überschritten werden.

2. Die in den Plänen 1 bis 4 (Beilagen) festgelegten Bestuhlungsvarianten sind einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden.
3. Zur Sicherstellung eines wirksamen Brandschutzes hat bei jeder Veranstaltung eine Person anwesend zu sein, welche die Ausbildung eines Brandschutzwartes oder vergleichbar nachweisen kann.
4. Bei jeder Veranstaltung hat eine Person anwesend oder ständig erreichbar zu sein, welche mit der gesamten Haus- bzw. Gebäudetechnik vertraut ist ("Haustechniker").
5. Bei jeder Veranstaltung sind die Namen und Handynummern folgender Personen in einer Liste einzutragen und ist diese in der "Dienstloge" (Seitenloge 1, Parterre links) zur Einsichtnahme aufzulegen:
 - a) Veranstalter oder vom Veranstalter ev. zur Vertretung nachweislich beauftragte Person
 - b) Verantwortlicher bzw. Einsatzleiter des Ordnerdienstes
 - c) "Erste-Hilfe-Person"
 - d) "Brandschutzwart"
 - e) "Haustechniker"
 - f) Brandschutzbeauftragter.

Die unter a) bis d) angeführten Personen müssen anwesend sein.

6. Für die Veranstaltungsstätte muss ein Brandschutzbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter (TRVB O 119 / 88 "Betriebsbrandschutz – Organisation") bestellt sein. Die Ausbildung muss der TRVB O 117, "Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung" entsprechen. Der Brandschutzbeauftragte hat Kontrollen nach der TRVB O120 / 88 "Richtlinien für Brandschutzzeugenkontrollen in Betrieben" durchzuführen.
7. Für die Veranstaltungsstätte muss ein Brandschutzplan nach den Bestimmungen der TRVB O 121 "Brandschutzpläne" vorhanden sein und ist dieser der Feuerwehr Wels in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Bereits bestehende Brandschutzpläne sind im Hinblick auf die Veranstaltungsstätte bei Bedarf im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wels zu aktualisieren. Der Brandschutzplan ist bei jeder Veranstaltung in der „Dienstloge“ aufzulegen.
8. Die im Brandschutzplan eingetragenen "Flächen für die Feuerwehr" gemäß TRVB F 134 (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen) sowie Notausgänge sind bei jeder Veranstaltung ausnahmslos freizuhalten.
9. Für die Veranstaltungsstätte sind eine Brandschutzordnung sowie ein Merkblatt über das Verhalten im Brandfall auszuarbeiten und den Mitarbeitern sowie Veranstaltern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Brandschutzordnung ist gut sichtbar und dauerhaft in der Veranstaltungsstätte anzubringen.

10. Die Veranstaltungseinrichtungen und -mittel sind vor Beginn jeder Veranstaltung zu überprüfen. Sämtliche Sicherheitseinrichtungen müssen funktionstüchtig und während der Veranstaltung aktiviert sein.
11. Bei jeder Veranstaltung muss die Brandmeldeanlage in Betrieb und funktionsfähig sein (laut TRVB S 123). Ist aus betriebstechnischen oder organisatorischen Gründen eine Abschaltung oder Teilabschaltung der Brandmeldeanlage notwendig, darf dies nur im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels erfolgen und nur von unterwiesenem Personal vorgenommen werden (Brandschutzwart, Brandschutzbeauftragter). Für die Dauer einer solchen Abschaltung ist für einen wirksamen Brandschutz zu sorgen.
12. Die Funktionsfähigkeit des "Eisernen Vorhanges" (Brandabschluss zwischen Bühne und Zuschauerraum) muss jederzeit gewährleistet sein. Die Laufflächen dürfen daher weder verbaut noch verstellt werden.
Ist dies aus betriebstechnischen, bühnentechnischen oder sonstigen Gründen nicht gegeben, ist rechtzeitig im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels für einen wirksamen Brandschutz zu sorgen.
13. Die aktuellen Überprüfungs/Wartungs- bzw. Revisionsatteste für die Elektroanlagen, Blitzschutzanlagen bzw. sicherheitstechnische Einrichtungen, wie Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sprinkleranlagen, Sicherheitsbeleuchtungen etc., sind bei jeder Veranstaltung in der „Dienstloge“ aufzulegen.
14. Die Verwendung von Schaumfluid jeder Art ist verboten.
15. Es dürfen nur CE-geprüfte Spiel- und Sportgeräte verwendet bzw. benützt werden. Die Konformitätsnachweise sowie ev. Prüfbefunde (TÜV etc.) sind auf Verlangen vorzuweisen.
16. Tischbeleuchtungen in Form von Wachskerzen dürfen nur auf unbrennbaren Unterlagen und mit Windgläsern aufgestellt werden.
17. Alle Notausgänge sind auch im Außenbereich der Veranstaltungsstätte ständig in der gesamten Breite frei zu halten. Es dürfen dort weder Fahrzeuge noch sonstige Gegenstände zur Aufstellung gelangen.
18. Wird im Bereich des Foyers im Ausgangsbereich Richtung Hof eine Ausschank betrieben, sind die Tische so aufzustellen und miteinander zu verbinden, dass sie nicht umgestossen werden können. Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege nicht verstellt und in voller Breite freigehalten werden.
19. Bei winterlichen Verhältnissen ist die Fortsetzung der Fluchtwege ins Freie von Schnee zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis ausreichend gegen Rutschgefahr zu bestreuen.
20. Um die Nachbarn vor unzumutbarer Lärmbelästigung zu schützen, sind Türen und Fenster ab 22.00 Uhr zu schließen und ist die Lautstärke entsprechend zu drosseln. Sollte nach 22.00 Uhr eine Lüftung durch Öffnen der Türen und Fenster notwendig sein, sind für diese Zeit die musikalischen Darbietungen einzustellen.

21.
 - a) Die Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich sein und einen amtlichen Lichtbildausweis mitführen. Sie haben den Weisungen der Überwachungsbehörde Folge zu leisten.
 - b) Die Ordner müssen zweifelsfrei erkennbar und als Ordner gekennzeichnet sein (z.B. einheitliche Kleidung, Ordnerschleifen udgl.).
 - c) Die Ordner sind über das Verhalten im Brandfall, die Erste Löschhilfe und die sonstigen Ordneraufgaben nachweislich zu informieren.
 - d) Der Verantwortliche bzw. Einsatzleiter des Ordnerdienstes muss für die Behördenorgane jederzeit telefonisch erreichbar sein (Mobiltelefon).
22. Bei Tanzveranstaltungen in Form von Schülerbällen, Debütantenbällen, Studentebällen/festen, Clubbings, Discos müssen mindestens 2/3 der Ordner von einem gewerblichen Bewachungsunternehmen sein.
23.
 - a) Bei Tanzveranstaltungen in Form von Schülerbällen, Debütantenbällen, Studentebällen/festen, Clubbings, Discos ist eine Namensliste sämtlicher Ordner (vollständiger Name, Geburtsdatum und genaue Anschrift) spätestens vier Tage vor der Veranstaltung der Bundespolizeidirektion Wels, Veranstaltungsamt, zu übermitteln (Fax: 07242/408-559, E-Mail: bpd-we-verein-waffenwesen@polizei.gv.at). Der Name und die Handynummer des Verantwortlichen bzw. Einsatzleiters des Ordnerdienstes ist ebenfalls anzugeben.
 - b) Bei sonstigen Veranstaltungen ist eine Namensliste der Ordner nur auf Verlangen der Bundespolizeidirektion Wels vorzulegen.
24. Sind bei Tanzveranstaltungen auf Grund besonderer Vorfälle oder nicht vorhersehbarer Ereignisse mehr professionelle Ordner notwendig, oder erachtet die Bundespolizeidirektion Wels auch bei sonstigen Veranstaltungen die Notwendigkeit eines professionellen Ordner- und Sicherheitsdienstes, kann sie die Anzahl dieser Ordner im Einzelfall festlegen bzw. die Anzahl erhöhen (z.B. auf Grund der Popularität der Künstler, Musikrichtung, Besucheranzahl, überwiegend jugendliche Besucher, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung, Erwartung von Demonstranten oder gewaltbereiter Personengruppen, Anwesenheit von Personen, die besondere Bedeutung für den Veranstaltungsverlauf und das Verhalten von Besuchern haben könnten udgl.).
25. Eine Reduzierung der professionellen Ordner kann nur mit Zustimmung des bei der Veranstaltung anwesendem Überwachungsorgan oder des Journalbeamten der Bundespolizeidirektion Wels (Tel. 07242/408/505) erfolgen.
26. Für den sicherheitspolizeilichen Überwachungsdienst sind in der Seitenloge 1, Parterre links, ("Dienstloge") 2 Dienstsitze in der ersten Reihe vorzusehen. Der Logenschlüssel ist bei der Theaterkassa zu hinterlegen.
27. Für die Erste-Hilfe-Leistung ist ein Raum mit Liegemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

28. Für nachstehend angeführte Veranstaltungen ist ein Brandsicherheitswachdienst von 3 Mann bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels zu beantragen:

Theateraufführungen und sonstige Veranstaltungen bei geöffnetem "Eisernen Vorhang" und aufwändigen Dekorationen (z.B. Bühnenbild, Bühnenpyrotechnik, Spezialeffekte, offenes Licht und Feuer - erhöhte Brandlast).

Umfang und Art der verwendeten Dekorationen, Spezialeffekte und sonst. Materialien bzw. detaillierte Beschreibung der Spielhandlung und des Veranstaltungsablaufes ist bei jeder Veranstaltungsmeldung anzugeben, ebenso, ob der "Eiserne Vorhang" geschlossen bleibt oder nicht.

Der Brandsicherheitswachdienst ist entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrtarifordnung vom Veranstalter zu bezahlen.

29. Wird mit dem beantragten Brandsicherheitswachdienst nicht das Auslangen gefunden oder ist bei sonstigen Veranstaltungen ebenfalls die Einrichtung eines solchen Dienstes notwendig, kann die Überwachungsbehörde jederzeit einen Brandsicherheitswachdienst bzw. zusätzliche Einsatzkräfte anfordern.
30. Der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels ist zu allen Betriebs- und Veranstaltungsräumen und zu jeder Veranstaltung freier Zutritt zu gewähren. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter sofort zu beheben.
31. Der Ausfall einer bereits angemeldeten Veranstaltung ist sofort nach Kenntnis während der Amtsstunden dem Magistrat der Stadt Wels, Bezirksverwaltung, Dst. Verwaltungspolizei (Tel. 07242/235-4590, Fax.07242/235-7440, E-Mail: pol@wels.gv.at), außerhalb der Amtsstunden dem Stadtpolizeikommando Wels, Stadtleitzentrale, Tel. 059133-4190-210 zu melden.
Im Falle eines angeordneten Brandsicherheitswachdienstes ist der Ausfall auch der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels (07242/42230-0) mitzuteilen.
32. Bei Veranstaltungen, welche länger als 02.00 Uhr dauern, sind jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Veranstaltung sämtliche Musikdarbietungen einzustellen, der Ausschank zu beenden und ist die Saalbeleuchtung zur Gänze einzuschalten.
33. Veranstaltungen dürfen höchstens bis 04.00 Uhr durchgeführt werden.
34. Sollten im Zuge einer Veranstaltungsüberprüfung oder während einer Veranstaltung Mängel festgestellt werden oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sein, ist den Anordnungen der Behördenorgane Folge zu leisten.

Zusätzliche Auflagen bei Verwendung der Bühne als Tanzfläche:

35. Die Absturzstellen im Bühnenbereich sind entsprechend abzusichern. Es sind entweder mind. 1,0 m hohe Geländer aufzustellen oder ist in einer Entfernung von mind. 0,80 m von den Absturzstellen entfernt, eine entsprechende Abschirmung z.B. durch Blumentröge oder dergleichen vorzusehen.
36. Vom Zuschauerraum zur Tanzfläche auf der Bühne ist ein mittlerer Stiegenaufgang vorschriftsmäßig herzustellen und zu befestigen. Der vordere und seitliche Stauraum bei der Stiege sind von jeder Abstellung freizuhalten.

Es sind entsprechende Geländer an beiden Seiten der Stiege in standsicherer Ausführung und 1,0 m Höhe vorzusehen. Die seitlichen Stiegenaufgänge dürfen nicht für Besucher benützt werden und sind daher allenfalls abzuschränken.

37. Die Tanzfläche auf der Bühne ist mit standsicheren Wänden gegen die Gewichtszüge des Schnürbodens abzusichern.
38. Die Türen zum Garderobentrakt sowie die Aufgangsstiegen zu den Portaltürmen und des Nebenstiegenhauses auf der Bühne sind während der Durchführung der Tanzveranstaltung geschlossen zu halten.
39. Der Stauraum vor der Außenstiege im Freien (Hof) von 2,0 m ist während der Tanzveranstaltung frei zu halten.
40. Die Betätigung des "Eisernen Vorhanges" auch über die Notauslösung muss durch Entfernung der Steuersicherungen im Schaltschrank in der Unterbühne sicher verhindert werden. Die Betätigung der Drehbühne und des Hauptvorhanges muss durch Betätigung der vorhandenen Schlüsselschalter ebenfalls sicher verhindert werden.
41. Die außerhalb der Tanzfläche befindlichen Räumlichkeiten (Unterbühne, Hinterbühne, Schnürboden und Garderoben) dürfen von den Besuchern nicht betreten werden. Entsprechende Maßnahmen sind zu treffen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 bis 3, § 14 Abs. 1 Z.1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 in Verbindung mit der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung - VSVO, LGBl. Nr. 25/2008.

II.

Von der Entrichtung einer Verwaltungsabgabe ist die Antragstellerin befreit.

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs.1 Oö.Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl.Nr. 6 i.d.g.F.

Begründung:

Zu I:

Für die Veranstaltungsstätte "Stadttheater" wurden seit 1966 laufend befristete veranstaltungspolizeiliche Betriebsstättenbewilligungen seitens des Amtes der Oö. Landesregierung erteilt. Während dieser Zeit kam es zu keinen unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft und gab es keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umwelt.

Die Stadt Wels, Abteilung Kultur und Bildung hat mit Schreiben vom 8.8.2008 den Antrag auf Erteilung einer neuerlichen Veranstaltungsstättenbewilligung für das Stadttheater gestellt.

Im Verfahren wurden die örtlichen Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettung) sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenze von der Veranstaltungsstätte höchstens 50 Meter entfernt ist (Nachbarn) als Beteiligte gehört.

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 dürfen Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, nur mit Bewilligungen der Behörde errichtet oder betrieben werden (Veranstaltungsstättenbewilligung). Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Veranstaltungsstätte und die beantragten Veranstaltungsarten.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. ist die Veranstaltungsstättenbewilligung zu erteilen, wenn

1. die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass
 - a) eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,
 - b) unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind und
 - c) sie dem Stand der Technik entspricht,
2. die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und den danach erlassenen Verordnungen entsprechen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. sind in der Veranstaltungsstättenbewilligung erforderlichenfalls über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen hinsichtlich der Veranstaltungsstätte und der beantragten Veranstaltungsarten vorzuschreiben.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahren (Stellungnahmen der Amtssachverständigen und Einsatzorganisationen), der eingereichten Projektunterlagen, der beantragten Veranstaltungsarten sowie hinsichtlich der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen war die Veranstaltungsstättenbewilligung zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II:

Die Befreiung von der Verwaltungsabgabe ist in der zitierten Verordnungsstelle begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Berufung schriftlich, mittels Telefax (07242/235/4740), telegraphisch oder per E-Mail (post.magistrat@wels.gv.at) beim Magistrat der Stadt Wels eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20 und wird mit der die Berufung abschließenden Erledigung zur Zahlung fällig. Eine rechtzeitig eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Beilagen:

Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz
Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung
Lärmschutzrichtlinie des Umweltbundesamtes
4 Pläne
Zahlschein



Im Auftrag

Renata Butter

Renata Butter

Hinweise:

1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen oder Genehmigungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Verstöße gegen diesen Bescheid werden gemäß § 17 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geahndet.
3. Auf die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Festlegung von Mindestanforderungen für Veranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und -mittel sowie die von ihnen ausgehenden Einwirkungen (**Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung - VSVO**), LGBl. Nr. 25/2008 wird hingewiesen.
4. **Erste-Hilfe:** Für die Dauer von Veranstaltungen
 - a) ist eine Erste-Hilfe-Grundausrüstung nach ÖNORM Z 1020 Typ II bereitzuhalten und
 - b) muss eine in Erste-Hilfe ausgebildete Person zur Verfügung stehen; bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Besuchern hat die in Erste-Hilfe ausgebildete Person eine mindestens 16-stündige Erste-Hilfe-Grundausbildung nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein und muss von einer dazu befähigten und befugten Organisation ausgestellt worden sein. Diese Person darf nicht gleichzeitig auch für andere Aufgaben (wie Ordner-, Brand(sicherheits)-, Biletteurdienste) herangezogen werden.
5. a) Für Veranstaltungen mit Musikanlagen (Indoor und Outdoor) ist die **Lärmschutzrichtlinie des Umweltbundesamtes**, M-122, Band 122 aus dem Jahr 2000 verbindlich zu befolgen. Für andere Veranstaltungen mit Schallemissionen gilt die vorgenannte Richtlinie analog.

b) Schallgrenzwerte im Publikumsbereich: Zum Schutz der Veranstaltungsbesucher gegen gesundheitsschädigende Einwirkungen von Schall sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
Lässt die Art der Veranstaltung eine Überschreitung eines energieäquivalenten Dauerschallpegels von 93 dB erwarten und würde die Einhaltung dieses Wertes zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Veranstaltung oder zur gänzlichen Veränderung ihres Charakters führen, so
 - sind an die Besucher gratis Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB abzugeben, welche nach ÖNORM EN 24869-1:1992 geprüft sind und
 - ist das Publikum in angemessener Weise auf die mögliche Gesundheitsgefährdung des Gehörs aufmerksam zu machen (ein Hinweis auf den Eintrittskarten alleine ist hier nicht ausreichend).
6. Auf die Beachtung und Einhaltung folgender Bestimmungen des **Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes**, LGBl. Nr. 78/2007 wird ebenfalls hingewiesen:

Verantwortlichkeit (§ 3 Abs. 1 und 2)

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung der Veranstaltung dieses Landesgesetz sowie die danach erlassenen Verordnungen, Bescheide und behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Sie oder er hat - unabhängig von behördlichen Anordnungen - dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher

1. in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht durch die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel beeinträchtigt werden und

2. im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat während der Veranstaltung anwesend oder durch eine beauftragte Person nachweislich vertreten zu sein, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Veranstalterin oder des Veranstalters notwendig sind.

Meldepflichtige Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 und 2)

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung einer Veranstaltung spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn dem Magistrat der Stadt Wels, Bezirksverwaltung, Dst. Verwaltungspolizei, 4600 Wels, Stadtplatz 1, schriftlich zu melden (FAX: 07242/235-7440, E-Mail: pol@wels.gv.at).

(2) Die Meldung hat Namen, Anschrift und Telefonnummer der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung beauftragten Person, die Veranstaltungsstätte, die Art (Bezeichnung) und die Dauer der Veranstaltung zu enthalten.

Wesentliche Änderungen (§ 11 Abs. 1 und 2)

(1) Die wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte sowie jede Änderung der von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfassten Veranstaltungsarten bedarf einer neuerlichen behördlichen Bewilligung.

(2) Wesentlich ist eine Änderung insbesondere dann, wenn mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte, Belästigungen der Nachbarschaft oder nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt verbunden sein können. Eine Änderung ist jedenfalls dann nicht wesentlich, wenn Anlagen oder Ausstattungen durch gleichartige Anlagen oder Ausstattungen ersetzt werden; Anlagen oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem Verwendungszweck der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen nicht oder nur geringfügig abweichen.

Informationspflicht; dingliche Wirkung (§ 13 Abs. 1 und 2)

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Veranstaltungsstättenbewilligung ist dazu verpflichtet, die Veranstalterin oder den Veranstalter nachweislich vom Inhalt des Bewilligungsbescheides, insbesondere darüber, welche Veranstaltungsarten von der Bewilligung umfasst sind und welche Auflagen, Bedingungen und Befristungen einzuhalten sind, in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Wirksamkeit dieses Bescheides und erlassenen Aufträgen wird durch einen Wechsel in der über die bewilligte Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigten Person nicht berührt; dieser Wechsel ist vom Rechtsvorgänger der Behörde anzuzeigen. Der Rechtsvorgänger ist auch dazu verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle bezüglichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Weiters wird auf die Beachtung folgender Gesetze, Verordnungen und Vorschriften hingewiesen:

1. Lärmschutzrichtlinie des Umweltbundesamtes, M-122, Band 122
2. Oö. Jugendschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 93 i.d.g.F.
3. Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 i.d.g.F.
4. Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.
5. EGVG, BGBl. Nr. 50/1991 i.d.g.F.
6. Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282 i.d.g.F.
7. Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 i.d.g.F.
8. Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 67/1994 i.d.g.F. und Oö. Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 106/1994 i.d.g.F.

9. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F.
 10. Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998
 11. Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F., Elektrotechnikverordnung 2002, BGBl. II Nr. 222 i.d.g.F. und Elektroschutzverordnung 2003, BGBl. II Nr. 424
 12. Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 529
 13. Niederspannungsgeräteverordnung 1995, BGBl. Nr. 51
 14. Letztgültige Anschlussbedingungen des Elektroversorgungsunternehmens
 15. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114 i.d.g.F.
 16. Oö. Gassicherheitsverordnung 2006, LGBl. Nr.137
 17. Flüssiggas-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 446
 18. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl. Nr. 240/1991 i.d.g.F.
 19. Verordnung über gasförmige Füllstoffe für Spielzeugluftballons, BGBl. Nr. 22/1978
 20. Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung, LGBl. Nr. 7/2006
 21. Oö. Feuerpolizeigesetz, LGBl. Nr. 113/1994 i.d.g.F.
 22. Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997
 23. Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102 i.d.g.F. und Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71
 24. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F.
 25. Oö. Sperrzeiten-Verordnung 2002, LGBl. Nr. 150/2001 i.d.g.F.
 26. Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 i.d.g.F.
 27. Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147 i.d.g.F.
 28. Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995 i.d.g.F.
8. Es ergeht die Aufforderung zur Einzahlung einer Gebühr von insgesamt **€ 85,20** mittels beiliegendem Zahlschein gemäß § 14 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 i.d.g.F., die an das Finanzamt abgeliefert werden muss. Sollte diese Gebühr nicht binnen zwei Wochen entrichtet werden, müsste eine Anzeige an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz ergehen.
- | | |
|--|---------|
| Tarifpost 6 Abs. 1 (Eingabe) | € 13,20 |
| Tarifpost 5 Abs. 1 (12 Beilagen/20 Bögen á 3,60) | € 72,00 |
| | € 85,20 |

Ergeht an:

1. Stadt Wels, Abteilung Kultur und Bildung

sowie nachrichtlich an:

2. Stadt Wels, Direktion, Dst. Zivilrecht
3. Herrn Franz Peter Doppler, Wels, Kaiser-Josef-Platz 50
4. Bundespolizeidirektion Wels, Dragonerstraße 29
5. Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels
6. Finanzdirektion, Dst. Steuerverwaltung
7. Baudirektion, Dst. Sachverständigendienst
8. Österr. Rotes Kreuz, Landesverband OÖ., Bezirksstelle Wels, Rot-Kreuz-Straße 1
9. Wirtschaftskammer für OÖ., Bezirksstelle Wels, Dr.-Koss-Straße 4